

FAQ zu den Bedingungen zur Anrechnung des Bildungsgang Sozialassistent zur Verkürzung der dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann

1. Wird die Verkürzung durch die jeweilige Pflegeschule anerkannt?

Die Anerkennung der Verkürzung wird durch das Dezernat 24 der jeweiligen zuständigen Bezirksregierung auf Antrag der Schüler in bzw. des Schülers in Abstimmung mit der Pflegeschule ausgesprochen.

2. Müssen die Fachlehrkräfte, die praktische Unterweisungen im pflegerischen Bereich vermitteln eine examinierte Pflegefachkraft sein?

Ja, wenn praktische pflegerische Unterweisungen z.B. zur Wundversorgung stattfinden, muss die Lehrkraft eine entsprechende Ausbildung vorweisen können, z.B. eine examinierte Pflegefachkraft sein. Praktische Unterweisungen können aber auch in den Praxiseinrichtungen von einer examinierten Pflegefachkraft oder aber durch eine entsprechend weitergebildeten Praxisanleitung stattfinden.

3. Wie können die für die Anerkennung notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Fach Gesundheitsförderung/Pflege in der Stundentafel berücksichtigt/abgedeckt werden?

Es obliegt der Organisation im Bildungsgang. Die geforderten Stunden werden durch die Stundentafel gedeckt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das schulinterne fachpraktische Leistungskonzept entsprechend des Kompetenzrasters angepasst bzw. verändert wird.

4. Sind Kooperationen (z.B. SkillsLab) zwischen Pflegeschulen und Berufskollegs möglich/gewünscht?

Ja, Kooperationen vor allem im Hinblick auf die praktischen Unterweisungen sind hilfreich und anzustreben.